

ttimer zu nutzen, über sie zu verfügen oder in sonstiger Weise mit ihnen umzugehen.

Der Einbrecher, der aus einem HO-Geschäft Uhren und Schmuckwaren entwendet, nimmt dadurch dem sozialistischen Staat bzw. der staatlichen Handelsorganisation die Möglichkeit, diese Gegenstände entsprechend ihrer Bestimmung an die Bevölkerung zu verkaufen, die in diesen Waren enthaltene Arbeit zu realisieren und bestimmte Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen.

Der Betrüger, der bei der Kommunalen Wohnungsverwaltung eine überhöhte Rechnung für angeblich geleistete Arbeit einreicht, will dem sozialistischen Eigentum auf diese Weise durch Täuschung bestimmte Geldbeträge (Vermögenswerte) entziehen, die dann nicht mehr für weitere Pflege- oder Reparaturarbeiten an Wohnhäusern zur Verfügung stehen.

Der Rowdy, der aus Zerstörungswut S-Bahnwagen demoliert, vernichtet bzw. beschädigt dadurch Volksvermögen und nötigt die Reichsbahn, diesen Wagen bis zur Reparatur aus dem Verkehr zu ziehen. 1)

Insbesondere widersprechen die Eigentumsdelikte aber dem auf der eigenen kollektiven Arbeit aller Gesellschaftsmitglieder beruhenden sozialistischen Verteilungsprinzip, dem Prinzip der Verteilung nach der Leistung. Durch das Eigentumsdelikt vergrößert der Täter in stärkerem oder geringerem Maße eigenmächtig und willkürlich das ihm entsprechend seiner Leistung Zustehende. Andererseits verringert er bei den Angriffen auf das sozialistische Eigentum den allgemeinen gesellschaftlichen bzw. genossenschaftlichen Fonds, der der Befriedigung der materiellen Bedürfnisse aller Gesellschaftsmitglieder bzw. Mitglieder der Genossenschaft dient, und schmälert damit auch direkt oder indirekt ihren individuellen Anteil am gesellschaftlichen Gesamtprodukt. Während diese

T) ^7gI7"3ázīraīīō den Prozeß vor dem Stadtgericht Berlin, ND vom 13., 15. und 16. 9. 1967